

und -pistolen, Teschings, Terzerole, Maschinenpistolen und Granatwerfer. Zu den Schußwaffen nach § 206 gehören nicht Schußgeräte. Das sind Gegenstände, die in der Produktion zum Teil eine immer größere Rolle spielen, z. B. Dübelsetzgeräte, Viehbetäubungsapparate oder Arbeitsmittel, zu denen Kartuschen Verwendung finden. Auch Sportgeräte, z. B. Startpistolen, gehören nicht dazu. (Vgl. Schußwaffen-VO vom 8.8.68, GBl. II S. 699.)

3. **Wesentliche Teile** einer Schußwaffe sind bei den herkömmlichen Waffen vor allem der Lauf und der Verschuß. Nicht alle Teile, von denen die Gebrauchsfähigkeit der Schußwaffe abhängt, sind wesentliche Teile einer Schußwaffe im Sinne des § 206, so z. B. nicht die Abzugsvorrichtung, der Schlagbolzen oder die Mehrladeeinrichtung.

Bei den reaktiven Schußwaffen sind wesentliche Teile die Zündvorrichtung, die Vorrichtung zum zielgerichteten Abschuß und der Raketenantrieb des Flugkörpers zur Beschleunigung des Geschosses.

4. **Munition** nach § 206 ist del* Sammelbegriff für alle Arten von Geschossen, wie Patronen, Granaten oder Raketengeschosse, die zur Bedienung der unter Anm. 2. aufgeführten Schußwaffen benötigt werden.

5. **Sprengmittel** sind Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse, die Gemische (Sätze) mit Eigenschaften von Sprengstoffen enthalten. Sprengstoffe sind alle Verbindungen oder Gemische, die sich durch Wärmeeinwirkung, Schlag, Stoß, Reibung oder ähnliche Einwirkungen unter Bildung von Gasen und Abgabe einer bedeutenden Wärmemenge ohne Zufuhr von Luftsauerstoff explosionsartig umsetzen. Mit flüssiger Luft oder flüssigem Sauerstoff getränkte Kohlenstoffträger sind ebenfalls als Sprengstoffe anzusehen. Sprengkräftige Zündmittel sind Stoffe und Gegenstände, wie Sprengkapseln, Sprengzünder und Sprengschnüre (detonierende Zündschnur), die Sprengstoffeigenschaften besitzen und insbesondere zur Einleitung einer Detonation bzw. Explosion dienen. Die in der früheren Waffen-VO genannten Sprengkörper werden von dem Begriff der Sprengmittel erfaßt.

6. Verantwortlich ist, Wer Schußwaffen, wesentliche Teile, Munition oder Sprengmittel **ohne staatliche Erlaubnis** unbefugt besitzt, herstellt oder einem anderen verschafft. Der Besitz einer Schußwaffe reicht aus. (Vgl. § 4 Schußwaffen-VO.)

Luftdruckwaffen, die in der DDR frei verkäuflich sind, und solche Luftdruckgewehre, die aus anderen sozialistischen Ländern eingeführt werden und den in der DDR frei verkäuflichen in ihrer Wirkung gleichen, fallen nicht darunter. Auch Gas- und Schreckpistolen herkömmlicher Art fallen nicht unter diese Strafbestimmungen. Wurde der Lauf durchbohrt, handelt es sich um die Herstellung einer Schußwaffe im Sinne des § 206. Auch sogenannte historische Vorderlader fallen im allgemeinen nicht hierunter.